

26.02.07**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fzzu **Punkt** der 831. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2007

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten

KOM(2006) 864 endg.; Ratsdok. 5160/07

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuss (A) und
der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage insgesamtEU
A
Fz

1. Die geplante Verordnung sieht nach Artikel 4 umfangreiche Berichte auf Betriebsebene vor u. a. über
 - die Endproduktion zu Mengen, Erlöspreisen, jeweils unterschieden in die einzelnen Fischarten und Produktionstechniken, und
 - die Erzeugung von Zuchteinsatzmaterial, jeweils jährlich, sowie
 - Angaben über die Struktur des Aquakultursektors alle drei Jahre.

...

- EU
A
2. Damit würden die statistischen Erhebungen im Bereich der Aquakulturen erheblich ausgeweitet werden, was künftig zu umfangreichen Erhebungen bei den Fischereibetrieben führen würde.
- EU
A
Fz
3. Diese Erhebungen bedeuteten sowohl für die betroffenen Aquakulturbetriebe als auch für die Verwaltung eine erhebliche Steigerung des bürokratischen Aufwands und der Kosten. Der Bundesrat betrachtet diese Anforderungen als weit über das für die Gemeinsame Fischereipolitik notwendige Maß hinausgehend.
- EU
4. Der Verordnungsvorschlag steht im Widerspruch zu den Zielen des Aktionsprogramms zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU vom 24. Januar 2007.
- EU
A
Fz
5. Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass die derzeit geltende Verordnung (EG) Nr. 788/96 über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion eine Grundlage für hinreichend genaue Informationen zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik und für die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur in Europa darstellt.
- EU
A
6. Der Anteil Deutschlands an der Gesamtproduktion Aquakulturen der EU (15) 2004 ist mit ca. 4,4 % nur gering (ca. 80 % der Aquakulturerzeugung zum gleichen Bezugspunkt wird in den Mitgliedstaaten Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien und Griechenland produziert) und die Struktur der Aquakulturbetriebe in Deutschland ist durch viele kleine Nebenerwerbsbetriebe gekennzeichnet. Die Durchführung der geplanten statistischen Erhebung in den Aquakulturbetrieben würde hier zu einem erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand führen, der in keiner vertretbaren Relation zum Nutzen der Daten steht.
- EU
A
Fz
7. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Einführung zusätzlicher statistischer Pflichten für eine Vielzahl von Betrieben der Aquakultur dem Streben von Bund und Ländern nach Abbau von Bürokratie und Verringerung administrativer Belastungen der Wirtschaft widerspricht.

EU
A

8. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich in den weiteren Beratungen zum vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten dafür einzusetzen, dass der Verordnungsvorschlag in dieser Fassung nicht verabschiedet wird.

EU
A
Fz

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen auf EU-Ebene zumindest darauf hinzuwirken, dass mit der Verordnung

- keine zusätzlichen Statistikpflichten auf die Aquakulturbetriebe und die Verwaltung zukommen,
- die in Artikel 8 angeführten Ausnahmeregelungen substantiell erweitert werden mit dem Ziel, das bisherige bewährte Berichtssystem der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen.

[EU
A]

[Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Artikel 8 des Verordnungsvorschlags sieht zwar Ausnahmemöglichkeiten für den Fall vor, dass die Einbeziehung eines bestimmten Bereichs der Aquakulturtätigkeiten in die Statistik den einzelstaatlichen Behörden Schwierigkeiten bereitet, die in keinem Verhältnis zur Bedeutung dieses Wirtschaftszweigs stehen. Eine Ablehnung der Verordnung ist dennoch erforderlich, da nicht davon auszugehen ist, dass eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Datenlieferungen Deutschlands von der EU in Summa akzeptiert werden würde.]

EU
Fz

10. Sollte die Erweiterung der Ausnahmeregelungen im vorgenannten Sinne nicht erreichbar sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag abzulehnen.